

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	30.01.2014

Beantwortung einer Anfrage der SPD-Fraktion zur Geschäftsordnung des Rates und den Bezirksvertretungen der Stadt Köln

Die SPD-Fraktion hat in der Sitzung der Bezirksvertretung Nippes am 21.11.2013 vor dem Hintergrund der Regelungen des § 38 Abs. 13 und Abs. 14 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln folgende Anfragen gestellt:

1. Sind die Regelungen des § 38 Abs. 13 und Abs. 14 allen mit der Umsetzung von Beschlüssen einer Bezirksvertretung befassten Dienststellen grundsätzlich bekannt?
2. Wer ist für die Kontrolle der Umsetzung dieser Regelung zuständig?
3. Sind der Verwaltung Fälle bekannt, in denen diese Regelung nicht beachtet wurden?

Die Verwaltung beantwortet die Anfragen wie folgt:

Die Geschäftsordnung des Rates sowie der Bezirksvertretungen ist unter „Kölner Stadtrecht“ sowohl im städtischen Intranet als auch im Internet der Stadt Köln (www.stadt-koeln.de) abrufbar und damit allgemein zugänglich. Zudem sind die Gremiensachbearbeiterinnen und Gremiensachbearbeiter der Stadt Köln über die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates sowie der Bezirksvertretungen grundsätzlich informiert.

Grundsätzlich obliegt es den Bezirksvertretungen selbst, die Umsetzung der Regelungen des § 38 Abs. 13 und 14 der Geschäftsordnung zu kontrollieren. Darüber hinaus besteht selbstverständlich die Möglichkeit, sich zur Klärung von kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen und Streitigkeiten an die Verwaltung zu wenden.

Fälle, in denen die Anregungsrechte der Bezirksvertretung nachhaltig verletzt wurden, sind der Verwaltung nicht bekannt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung die Rechte der Bezirksvertretungen sehr ernst nimmt und daher ein großes Interesse daran hat, dass diese gewahrt werden. Aus diesem Grunde wird der Hinweis der Bezirksvertretung Nippes gerne zum Anlass genommen, in der nächsten Informationsveranstaltung zum Thema Gremiensacharbeit, welche vom Amt des Oberbürgermeisters in regelmäßigen Abständen für die Gremiensachbearbeiter sowie Dezernats- und Amtskoordinatoren der Stadt Köln durchgeführt wird, die Regelungen des § 38 Abs. 13 und 14 der Geschäftsordnung erneut aufzugreifen, um einen einheitlichen Informationsstand sicherzustellen.

gez. Roters